

# Coronavirus

## Wichtige Einschränkungen & Untersagungen und Erlaubnisse & Ausnahmen in der Stadt Bad Oeynhausen

§1	<p><b>Betretungsverbot:</b> Folgende Bereiche dürfen von Reiserückkehrern vor Ablauf von 14 Tagen nach Aufenthalt in einem Risikogebiet nicht betreten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Krankenhäuser</li><li>- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt</li><li>- Dialyseeinrichtungen</li><li>- Tageskliniken</li><li>- Stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe, o.ä.</li></ul>	<p>Über <b>Ausnahmen</b> für Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind, entscheiden die Einrichtungsleitungen unter Beachtung der RKI-Richtlinien. Die Einrichtungsleitung kann zudem Ausnahmen unter Schutzmaßnahmen und nach Hygieneunterweisung zulassen, wenn es ethisch-sozial geboten ist.</p>
§2	<p><b>Untersagt:</b> Besuche in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe, besonderen Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen</p>	<p>Über <b>Ausnahmen</b> entscheiden die Einrichtungsleitungen, wenn es medizinisch, ethisch-sozial oder aus Rechtsgründen geboten ist, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- auf Geburts- und Kinderstationen</li><li>- bei Palliativpatienten</li><li>- rechtliche Betreuung</li></ul> <p><b>Für Patienten und Bewohner:</b> Bitte erkundigen Sie sich bei den jeweiligen Einrichtungsleitungen über die Voraussetzungen zum Verlassen der Einrichtung (<b>ACHTUNG:</b> mehr als 2 Personen in der Öffentlichkeit sind untersagt!)</p>

**Untersagt:**

- Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Kinos, Museen, o.ä.
- Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, Angebote von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, o.ä.
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Schwimmbäder, „Spaßbäder“, Saunen, Solarien, o.ä.
- Spiel- und Bolzplätze
- Volkshochschulen, Musikschulen, sonstige öffentliche und private außerschulische Bildungseinrichtungen
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros, o.ä.
- Prostitutionsstätten, Bordelle, o.ä.
- Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen
- Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen

**Ausnahmen:**

- Fahrschulen: Hier gibt es eine landesweite Regelung (Allgemeinverfügung für die Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern in Fahrschulen vom 23.04.2020) mit strikten Schutzvorgaben.
- Training an nordrhein-westfälischen Bundesstützpunkten

→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen!

**Hinweis:**

Training von Berufssportlern auf dem vom Arbeitgeber bereitgestellten Trainingsgelände ist kein Sportbetrieb. Dies gilt entsprechend auch für Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Vorbereitung auf oder der Durchführung von schulischen Prüfungen.

**Zu schließen sind:**

**Verkaufsstellen, deren Verkaufsfläche 800 qm übersteigt und die angebotenen Waren nicht dem genannten Sortiment gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1-8 CoronaSchVO entsprechen.**

**Geöffnet bleiben:**

- Einzelhandel für Lebensmittel
- Direktvermarktung landwirtschaftlicher Betriebe
- Abhol- und Lieferdienste
- Getränkemarkte
- Apotheken, Sanitätshäuser
- Drogerien
- Tankstellen
- Banken, Sparkassen und Poststellen
- Reinigungen und Waschsalo
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen
- Buchhandlungen
- Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Bau- und Gartenbaumärkte einschließlich vergleichbare Fachmärkte
- Einrichtungshäuser
- Babyfachmärkte
- Verkaufsstellen des KFZ- und Fahrradhandels
- Wochenmärkte
  
- Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, deren Angebotsschwerpunkt die vorgenannten Waren bilden, losgelöst von der Größe der Verkaufsfläche
  
- Sonstige Verkaufsstellen mit einer geöffneten Verkaufsfläche bis 800 qm
  
- Liegt bei Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment der Schwerpunkt im Bereich der „nichterlaubten Waren“, darf nur die (auch mehr als 800 qm große) Teilfläche geöffnet werden, auf der die „erlaubten Waren“ verkauft werden.

**Erlaubt ist auch:**

- Versandhandel, Auslieferung bestellter Waren
- kontaktlose Abholung bestellter Waren durch Kunden (Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen)

		<p><b>Auflagen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Einrichtungen haben die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen zu treffen.</li> <li>- Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) verpflichtet*</li> <li>- Die Anzahl von gleichzeitig im Geschäftslokal anwesenden Kunden darf <b>eine Person pro zehn Quadratmeter</b> der Verkaufsfläche nicht übersteigen.</li> <li>- Kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die Verkaufsstelle</li> </ul> <p><b>* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)</b></p>
§ 9	<p><b>Am 01. Mai 2020 haben geschlossen zu sein:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandel für Lebensmittel</li> <li>- Wochenmärkte</li> <li>- Abhol- und Lieferdienste</li> <li>- Großhandel</li> </ul>	<p><b>An Sonn- und Feiertagen generell geöffnet:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Apotheken</li> </ul> <p><b>An Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr dürfen öffnen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelhandel für Lebensmittel</li> <li>- Wochenmärkte</li> <li>- Abhol- und Lieferdienste</li> <li>- Großhandel</li> </ul>

**Untersagt:**

Dienstleistungen und Handwerksleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern zum Kunden nicht eingehalten werden kann, insbesondere

- Friseure
- Nagelstudios
- Tattoostudios
- Massagesalons

**Weiterhin möglich ist die Tätigkeit von**

- Handwerkern (auch Geschäftslokal)
- Dienstleistern (auch Geschäftslokal)
- Handwerker und Dienstleister im Gesundheitswesen
  - Physio- und Ergotherapeuten usw. ohne eigene Heilkundeerlaubnis
  - Hörgeräteakustiker
  - Optiker
  - Orthopädische Schuhmacher
  - usw.
- medizinisch notwendige Handwerks- und Dienstleistungen
- gewerbsmäßige Personenbeförderung in Pkw
- Angehörigen der Heilberufe mit Approbation sowie Heilpraktiker
- ambulante Pflege und Betreuung (gemäß der entsprechenden Sozialgesetzbücher)
- mobile Frühförderung und Therapiemaßnahmen im Rahmen der Frühförderung

→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen! \*

**\* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)**

§ 8	<p><b>Untersagt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken</li> <li>- Reisebusreisen</li> </ul>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufenthalt in dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien</li> <li>- Dauerhaft abgestellte Wohnwagen, Wohnmobile usw.</li> </ul> <p>→ <b>ACHTUNG:</b> Die Ausnahmen gelten ausschließlich für die Nutzungsberechtigten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beherbergung von Geschäftsreisenden (einschließlich ihrer gastronomischen Versorgung)</li> </ul> <p>→ Auflagen: Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen sind zu treffen!</p>
§ 6	<p><b>Der Betrieb von:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Restaurants</li> <li>- Gaststätten</li> <li>- Imbisse</li> <li>- Mensen</li> <li>- Kantinen</li> <li>- Kneipen</li> <li>- (Eis-)Cafés</li> <li>- andere gastronomische Einrichtungen</li> </ul> <p><b>ist untersagt!</b></p>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen beispielsweise für Mitarbeiter</li> <li>- die <b>Belieferung</b> mit Speisen und Getränken sowie der <b>Außer-Haus-Verkauf</b> sind zulässig (<b>ACHTUNG:</b> kein Verzehr vor Ort sowie im Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung!)</li> </ul> <p>→ <b>Auflagen:</b> Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen sind zu treffen. *</p> <p><b>* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)</b></p>

§ 10	<p><b>Für:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Einkaufszentren</b></li> <li>- <b>Shopping Malls</b></li> <li>- <b>Factory Outlets</b></li> <li>- <b>vergleichbare Einrichtungen</b></li> </ul> <p><b>gilt:</b></p> <p>Zur Öffnung der Verkaufsstellen: siehe Inhalte aus § 5 dieser Tabelle.</p> <p><b>Der Verzehr ist im gesamten Einkaufszentrum ist untersagt.</b></p>	<p><b>Zu beachten:</b></p> <p>Zugang nur zum Aufsuchen geöffneter Einrichtungen.</p> <p><u>Auflagen für die Allgemeinflächen und Sanitärräume sowie für die einzelnen Verkaufsstellen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erforderliche Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen. *</li> <li>- Die Anzahl von gleichzeitig anwesenden Kunden darf <b>eine Person pro zehn Quadratmeter</b> der Fläche nicht übersteigen.</li> </ul> <p><b>* s. hierzu auch Erläuterungen zu § 12a (Mund-Nase-Bedeckung)</b></p>
§ 11	<p><b>Untersagt:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen jeglicher Art</li> <li>- Versammlungen (beispielsweise Demos)</li> </ul>	<p><b>Ausnahmen:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen oder der Daseinsfür- und vorsorge bestimmt sind (insbesondere Aufstellungsversammlungen, Kommunalwahl und Blutspendetermine)</li> <li>- Lehr- und Prüfungsbetrieb an Hochschulen und an den Schulen des Gesundheitswesens</li> <li>- Veranstaltungen, die der Grundversorgung der Bevölkerung dienen</li> <li>- Totengebete, Erd- und Urnenbestattungen</li> </ul> <p>➔ Auflagen: Hygiene- und Abstandsregelungen beachten!</p> <p>Versammlungen zur Religionsausübung finden unter den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt (<b>gültig ab 1.Mai 2020</b>).</p>

**Untersagt:**

- Zusammenkünfte und Ansammlungen jeder Art in der Öffentlichkeit **von mehr als 2 Personen**

**ACHTUNG: Auch durch die Mund-Nase-Bedeckung und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 m sind Zusammenkünfte und Ansammlungen jeder Art in der Öffentlichkeit von mehr als 2 Personen untersagt.**

\* **ACHTUNG:** keine häuslichen Gemeinschaften sind Zusammenkünfte von Patienten etc. aus Kliniken, Rehabilitationseinrichtungen, o.ä.

- Picknicken und Grillen auf öffentlichen Plätzen und Anlagen

**Ausnahmen:**

- Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel)
- Geschwister
- Ehegatten, Lebenspartner/innen
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen\*
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen
- zwingend notwendige Zusammenkünfte aus dienstlichen sowie aus prüfungs- und betreuungsrelevanten Gründen
- zulässige Einrichtungen unvermeidlicher Ansammlungen, insbesondere Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen



Jede einsichtsfähige Person hat sich im öffentlichen Raum so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt.

Es ist im **öffentlichen Raum** zu allen anderen Personen grundsätzlich ein **Mindestabstand von 1,50 m** einzuhalten.

Ausgenommen:

- Verwandte in gerader Linie (Mutter, Vater, Sohn, Tochter, Großmutter, Großvater, Enkel)
- Geschwister
- Ehegatten, Lebenspartner/innen
- in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen
- die Begleitung minderjähriger und unterstützungsbedürftiger Personen

Beschäftigte und Kunden sind zum Tragen einer **Mund-Nase-Bedeckung** (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) **verpflichtet**:

- in Verkaufsstellen und Handelsgeschäften nach § 5 dieser Tabelle
- auf Wochenmärkten (kompletter Bereich des Wochenmarktes)
- bei der Abholung von Speisen und Getränken **innerhalb** von gastronomischen Einrichtungen nach § 9 dieser Tabelle
- auf sämtlichen Allgemeinflächen von Einkaufszentren, „Shopping Malls“, „Factory Outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen
- in sämtlichen Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handwerkern und Dienstleistern
- bei der Erbringung und Inanspruchnahme von Handwerks- und Dienstleistungen, die ohne Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,50 m zum Kunden nach § 7 Absatz 3 Satz 2 CoronaSchVO erbracht werden
- in Arztpraxen und ähnlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens
- bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs sowie seiner Einrichtungen

**Ausnahmen:**

- Dies gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können.
- Für Beschäftigte kann die Mund-Nase-Bedeckung durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas o.ä.) ersetzt werden, sofern sie sich einzeln hinter den Schutzmaßnahmen befinden.

§ 12b	X	<p>Die berufliche und wirtschaftliche Tätigkeit von Selbstständigen, Betrieben und Unternehmen ist zulässig, soweit in den §§ 2 bis 12a Absatz 2 CoronaSchVO nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Kontakte innerhalb der Belegschaft und zu Kunden soweit wie tätigkeitsbezogen möglich zu vermeiden</li><li>– Hygienemaßnahmen und Reinigungsintervalle unter Beachtung der aktuellen Erfordernisse des Infektionsschutzes zu verstärken</li><li>– Heimarbeit soweit wie sinnvoll umsetzbar zu ermöglichen</li></ul>
-------	---	---

Quelle: Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) in der vom 27. April gültigen Fassung.